

und zu befestigen, und sich daher mit deren Bearbeitung beschäftigen.

Mit Entwerfung eines Civil-Gesetzbuches und einer Civil-Gerichtsordnung sind eigne Beamte mit Auftrag versehen worden. Der Entwurf eines Criminal-Gesetzbuches ist bearbeitet und den schon im Voraus am letzten Landtage hierzu erwählten Deputationen zur Prüfung mitgetheilt worden, die ihre Arbeiten den Kammern in abgesonderten Berichten vorlegen werden. Ein Gesetz über das Verfahren in Criminalsachen wird im Laufe des Landtags nachfolgen, und eben so auch ein Strafgesetz über Forstvergehen zur Vorlage gebracht werden, sobald der Stand der Verhandlungen über das allgemeine Strafgesetzbuch eine festere Ansicht gestattet.

So sehr übrigens die Regierung in der Erwartung allgemeiner Gesetzbücher die Erlassung specieller Gesetze zu vermeiden wünscht, so hält sie sich doch verpflichtet, dringenden Bedürfnissen auch schon immittelst und namentlich bei solchen Gegenständen abzuhefen, die unter Berücksichtigung der künftigen allgemeinen Gesetzgebung schon jetzt mit Sicherheit bearbeitet werden konnten, oder auf welche die Bearbeitung der Gesetzbücher keinen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Als ein solches dringendes Bedürfnis stellt sich theils ein verändertes Prozeß-Verfahren über ganz geringe Forderungen, theils die Beseitigung der Weitläufigkeiten und Hindernisse dar, die sich der executiven Verfolgung rechtlich entschiedener Ansprüche entgegenstellen, da, in erster Beziehung, selbst das Verfahren nach dem bestehenden Mandat über geringfügige Rechtsachen einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten herbeiführen kann, während anderer Seits eine schnelle Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen als der Schlußstein einer geordneten Rechtspflege betrachtet werden muß, ohne welchen der Rechtszustand, bei aller Schnelligkeit und Gerechtigkeit der Rechtsprüche selbst, doch aller Sicherheit entbehren würde. Ueber beiderlei Gegenstände werden daher Gesetzentwürfe zur Vorlage an den Landtag gelangen.

Auch ist der, wegen eines Gesetzes über das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen, gemachte ständische Antrag berücksichtigt und ein deßfalliger Entwurf bearbeitet worden.

Die Finanz-Verwaltung mußte, in Folge der abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge und so mancher anderer am letzten Landtage gefaßter Beschlüsse, in verschiedenen Zweigen eine wesentliche Umgestaltung erhalten, und nicht ohne Anstrengung gelang es, in der kurzen dazu gestatteten Zeit, die Organisation der neuen Zoll-Regie so zu vollenden, daß mit dem 1. Januar 1834 die, Sachsen rings umgebenden, Zollschranken großen Theils fallen, und von diesem Zeitpunkt an dem Königreiche die große Wohlthat einer vermehrten Handelsfreiheit gewährt werden konnten. Das gesammte inländische Gewerbswesen hat dadurch einen neuen Aufschwung erhalten, der unter diesen Verhältnissen zur reichen Quelle eines wachsenden Wohlstandes zu werden verspricht.

Die fortgesetzte Anlegung neuer und die gute Unterhaltung der bestehenden Kunststraßen, verbunden mit der begonnenen

Abschaffung der den Verkehr störenden Privatgeleite, wird die letzten Hemmnisse der freien Bewegung im Inlande beseitigen und dessen Flor befördern.

Die Umgestaltung der vormaligen Fleisch- in eine Schlachtsteuer hat sich als zweckmäßig bewährt, die neue Gewerbe- und Personalsteuer geht ihrer weitem Ausbildung entgegen, und die Vorarbeiten zu einem neuen Grundsteuer-System haben für Vermessung und Bonitirung eine solche Organisation erhalten, daß die nicht unbegründete Hoffnung vorhanden ist, diese hochwichtige Arbeit werde dem Zwecke entsprechen.

Gleiche Aufmerksamkeit ist den übrigen Zweigen der Finanz-Verwaltung gewidmet, und da, wo bisher im gesammten Rechnungswesen Klarheit und Uebersichtlichkeit vermißt wurde, ist den Mängeln abgeholfen worden.

Nur bei einigen Einnahmeweigen ist der wirkliche Ertrag gegen den veranschlagten zurückgeblieben, während bei den meisten bedeutende Ueberschüsse erreicht, und einige bisher nur mit Verlust betriebene Anstalten nutzbringend gemacht worden sind.

Die im Sinne der ständischen Anträge zur Ausführung gebrachte Veräußerung mehrerer Domainen und Forstgrundstücke hat einen günstigen Einfluß auf den Wohlstand gewisser Landes-Districte geäußert, und die auf mehreren Revieren ausgeführte Verwandlung nutzlosen Forstbodens in Wiesen wird die Viehzucht wesentlich befördern. Der Erlös aus diesen Veräußerungen ist zum Theil, und so weit sich dazu Gelegenheit fand, wieder nutzbringend angelegt und somit das Staatseigenthum unverkürzt erhalten worden.

Auf Vereinfachung der Verwaltung und der Besitz-Verhältnisse hat die Regierung durch Ablösung der auf den Domainen und auf den Staats-Cassen haftenden Verpflichtungen und der für Erstere den Verpflichteten obliegenden Leistungen unablässig hingewirkt.

In diesem Sinne und in treuer Befolgung der am letzten Landtage gefaßten Beschlüsse ist auch das Staatsschuldenwesen vereinfacht und geordnet, und die Schuld der Hauptstaatscasse, nach sorgfamer Erörterung ihres Ursprungs und ihrer Natur, theils zurückgezahlt, theils deren Tilgung allmählig eingeleitet worden. Der hiernach entworfene Staatsschuldentilgungsplan wird, nach erhaltener ständischer Genehmigung, den Schlußstein dieser wichtigen Angelegenheit bilden.

Der bewährte sächsische Credit ist unverändert erhalten worden, und hat der damit im genauen Zusammenhange stehende Geld- und Wechselverkehr, erschwert durch die große Verschiedenheit des deutschen Münz- und Geldwesens, auch durch hinzugetretene besondere Verhältnisse einige Hemmungen erfahren, so hat die Regierung sich doch eifrig bemüht, die Folgen derselben zu mildern. Ließen sich die hierher gehörigen Bestimmungen der Zollvereinigungs-Verträge noch nicht verwirklichen, so werden nichts destoweniger Vorschläge zur Abhülfe der wahrgenommenen Nachtheile an die getreuen Stände gelangen; auch werden letztern

„über mehrere die indirecten Steuern betreffende Gesetzgebungsgegenstände,“